

**URHEBERRECHTSSENAT**

Justizpalast

1016 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Postfach 58  
Telefon 01/52 1 52-3346, Telefax 01/52 1 52-3690

UrhRS 2 /07-5

**BESCHIED**

Der Urheberrechtssenat hat durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk als Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwarzenbacher und Mag. Thier über die Berufung der V [REDACTED], [REDACTED] (M [REDACTED]), [REDACTED], vertreten durch Hon.Prof. Dr. Michel Walter, 1080 Wien, Laudongasse 25/6, gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79 vom 30.4.2007, KOA 9.117/07-014, wie folgt entschieden:

**SPRUCH**

Die Berufung wird gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG **abgewiesen** und der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenats wird mit EUR 800,-- bestimmt. Der Berufungswerberin wird die Bezahlung dieser Gebühr auferlegt.

**Begründung:**

1) Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften den Antrag der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (M [REDACTED]) auf Erweiterung der ihr erteilten Betriebsgenehmigung, zuletzt geändert und ergänzt mit Bescheid des Bundeskanzlers

vom 15.9.1998, GZ 11.122/12-II/1/98, unter Hinweis auf § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 ab. Sie begründete ihre Entscheidung zusammengefasst wie folgt:

Gem. § 3 VerwGesG 2006 dürfe die Betriebsgenehmigung nur einer Genossenschaft oder einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland erteilt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet sei und volle Gewähr dafür biete, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen werde. Das VerwGesG 2006 enthalte keine Norm, die den Antrag auf bzw die Erteilung einer Erweiterung der Betriebsgenehmigung regle. Nach § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 dürften Verwertungsgesellschaften grundsätzlich nur als Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland organisiert sein. In der Rechtsform eines Vereins bestehende Verwertungsgesellschaften, denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes eine Betriebsgenehmigung erteilt sei, müssten nach § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 innerhalb von drei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ihren Betrieb auf eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt könnten sie in der Rechtsform des Vereins weitergeführt werden, wobei jene Betriebsgenehmigungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes noch in Kraft stehen, gemäß § 42 Abs 1 VerwGesG 2006 weiter gelten. Daraus ergebe sich jedoch auch, dass eine Verwertungsgesellschaft, die in der dreijährigen Übergangsphase noch in der Rechtsform des Vereins geführt werde, auf den Umfang der bereits erteilten Betriebsgenehmigungen beschränkt sei, im vorliegenden Fall sei dies die mittels Bescheid des Bundeskanzlers vom 15.9.1998, GZ 11.122/12-II/1/98 geänderte Betriebsgenehmigung. Im Rahmen dieser Betriebsgenehmigung sei die Weiterführung des Betriebs auch in der bestehenden Rechtsform des Vereins für den in § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 vorgesehenen dreijährigen Zeitraum möglich und zulässig, sodass die Antragstellerin die Aufgaben und Pflichten ihren Bezugsberechtigten gegenüber im bisherigen Umfang wahrnehmen könne. Die Schaffung eines Leerraums für Berechtigte und Nutzer sei bei der Novellierung des VerwGesG nicht beabsichtigt gewesen. Aus diesem Grunde stehe es der Antragstellerin jederzeit frei, die Übertragung ihres Betriebes im Sinne des § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 zu vollziehen. Die Wahl eines konkreten Zeitpunktes innerhalb der Dreijahresfrist obliege ausschließlich der Antragstellerin. Insofern könne die Aufsichtsbehörde den Ausführungen der Antragstellerin, sie könne eine dringende

erforderliche Erweiterung ihrer Betriebsgenehmigung nicht beantragen und durchführen, ohne ihre Rechtsform zu ändern, auch nicht folgen. Im Ergebnis sei daher die Änderung der Rechtsform in eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft vor Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung durchzuführen.

2) Gegen diesen Bescheid richtet sich die Berufung der V■■■ mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihrem Antrag auf Präzisierung und Erweiterung der bereits erteilten Betriebsgenehmigung Folge gegeben werde, in eventu werde ein Aufhebungsantrag, verbunden mit dem Antrag auf Zurückverweisung an die Behörde erster Instanz gestellt.

Die Berufung wird wie folgt begründet:

Das VerwGesG 2006 habe die Erweiterung einer bereits erteilten Betriebsgenehmigung nicht gesondert geregelt. Der Gesetzgeber habe aber auch den Fall, dass sich die Notwendigkeit einer Erweiterung der erteilten Betriebsgenehmigung innerhalb des Übergangszeitraums von drei Jahren stelle, ganz offensichtlich nicht bedacht. Aus diesem Grund sei die Übergangsvorschrift des § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 dahingehend zu verstehen, dass bestehende, in der Rechtsform eines Vereins gegründete Verwertungsgesellschaften, für welche sich die Notwendigkeit einer Erweiterung der ihr erteilten Betriebsgenehmigung innerhalb des Übergangszeitraums ergebe, auch Anträge auf Erweiterung einer Betriebsgenehmigung stellen könnten, und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 dem nicht entgegenstehe. Jede andere Auslegung stünde mit dem Zweck des VerwGesG 2006 im offenen Widerspruch und würde zu einem Stillstand gerade im Bezug auf neue Nutzungsbereiche, wie die Internetverwertung führen. Auch dem Konzentrationsgebot des § 3 Abs 3 VerwGes 2006 könnte bei dieser Auslegung nicht entsprochen werden, denn die bestehende Verwertungsgesellschaft könnte mangels zulässiger Rechtsform keinen konkurrierenden Antrag, wie in § 3 Abs 3 VerwGesG 2006 vorgesehen, stellen, wenn sich eine neue Verwertungsgesellschaft um eine Betriebsgenehmigung bewirbt. Ein solches Auslegungsergebnis könne einem vernünftigen Gesetzgeber nicht zugesonnen werden.

3) Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Behörde erster Instanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass Verwertungsgesellschaften nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde betrieben werden dürfen (Erfordernis der Betriebsgenehmigung gemäß § 2 VerwGesG 2006). Nach § 3 Abs 2 VerwGesG darf eine Betriebsgenehmigung für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechtes jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt werden. Damit ist nach der gesetzlichen Definition eine Betriebsgenehmigung nach dem VerwGesG 2006 jener behördliche Rechtsakt (Bescheid), mit dem einer Verwertungsgesellschaft die Genehmigung für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechtes erteilt wird. Das bedeutet aber auch, dass jeder Antrag, mit dem die Genehmigung für die Wahrnehmung eines (auch nur eines einzelnen) bestimmten Rechtes begehrt wird, als Antrag auf Betriebsgenehmigung zu qualifizieren ist. Damit ist auch eindeutig, dass die Berufungswerberin, soweit sie eine Genehmigung für die Wahrnehmung bestimmter weiterer - von ihrer bisherigen Betriebsgenehmigung nicht umfasster - Rechte beantragt, in Wahrheit einen Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung stellt. Da das VerwGesG eine Erweiterung einer bestehenden Betriebsgenehmigung nicht vorsieht und demgemäß auch nicht die Voraussetzungen festlegt, unter denen es zu einer Erweiterung der Betriebsgenehmigung kommen kann, ist der Antrag der Berufungswerberin als Antrag auf Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung zu werten.

Nun normiert § 3 Abs 1 VerwGesG ausdrücklich, dass die Betriebsgenehmigung nur einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland erteilt werden darf, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Die klare Diktion des Gesetzestextes lässt von ihrem Wortlaut her keine Interpretation in die von der Berufungswerberin vertretene Richtung zu, nämlich, dass im Zeitraum der dreijährigen Übergangsfrist (weitere) Betriebsgenehmigungen auch an Verwertungsgesellschaften erteilt werden könnten, die (für den Übergangszeitraum) in der Rechtsform eines Vereins weitergeführt werden. Die Aufsichtsbehörde hat zutreffend erkannt, dass auch § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 für eine strenge Wortinterpretation spricht. Nach dieser Bestimmung haben Verwertungsgesellschaften,

denen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes in der Rechtsform des Vereins eine Betriebsgenehmigung erteilt ist, ihren Betrieb innerhalb von drei Jahren ab In-Kraft-Treten des VerwGesG 2006 auf eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft zu übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie in der Rechtsform des Vereins weitergeführt werden, wobei nach § 42 Abs 1 VerwGesG bestehende Betriebsgenehmigungen, die Zuerkennung der Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen, Gesamtverträge und Satzungen und Bewilligungen nach § 11 Abs 2 VerwGesG weitergelten. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine Weiterführung in der Rechtsform des Vereins (nur) im Umfang der in § 42 Abs 1 VerwGesG genannten weiterbestehenden Rechtsakte erfolgen kann. Anhaltspunkte dafür, dass einer Verwertungsgesellschaft, die (zulässigerweise) in der Übergangszeit bis 30.6.2009 als Verein weitergeführt wird, in diesem Zeitraum auch eine neue Betriebsgenehmigung erteilt werden könnte, finden sich weder im Gesetz noch in seinen Materialien. Vielmehr muss aus den Materialien der gegenteilige Schluss gezogen werden. Die ErlRV zu § 3 VerwGesG weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Beschränkung bei der Erteilung von Betriebsgenehmigungen nicht nur für neue Verwertungsgesellschaften gelten, denen erst nach In-Kraft-Treten des VerwGesG 2006 die Betriebsgenehmigung erteilt wird, sondern auch für bestehende Gesellschaften, die in der Rechtsform des Vereins betrieben werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass bestehenden Verwertungsgesellschaften, die in der Rechtsform eines Vereins betrieben werden und als Verwertungsgesellschaften bereits über eine Betriebsgenehmigung verfügen, eine weitere Betriebsgenehmigung nur erteilt werden darf, wenn der Betrieb auf eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft übertragen wurde.

Die Berufungswerberin leitet aus § 3 Abs 3 VerwGesG 2006 ab, dass auch einer Verwertungsgesellschaft, die als Verein geführt werde, in der Übergangsfrist eine neue Betriebsgenehmigung bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen sei. § 3 Abs 3 VerwGesG normiere, dass nach Tunlichkeit nicht an mehr Verwertungsgesellschaften eine Betriebsgenehmigung erteilt werden solle, als es für eine den Interessen der Rechteinhaber und der Nutzer Rechnung tragende zweckmäßige und sparsame Rechtewahrnehmung notwendig sei. Bewerbe sich eine neue Verwertungsgesellschaft um die Erteilung einer Betriebsgenehmigung, so habe die

Aufsichtsbehörde diejenigen bestehenden Verwertungsgesellschaften, die die Voraussetzungen für die Erteilung der fraglichen Betriebsgenehmigungen erfüllten, einzuladen, sich ebenfalls um die Erteilung zu bewerben. Nach Ansicht der Berufungswerberin könne dem (auch) aus § 3 Abs 3 VerwGesG 2006 abzuleitenden Konzentrationsgebot dann nicht entsprochen werden, wenn man sich der Interpretation der Aufsichtsbehörde anschließe. Wollte man dieser Auslegung folgen und die Rechtsmeinung vertreten, dass einer in Vereinsform geführten Verwertungsgesellschaft in der Übergangsphase eine weitere Betriebsgenehmigung nicht erteilt werden könne, so müsste dies konsequenterweise dazu führen, dass der Verein auch keinen konkurrierenden Antrag im Sinne des § 3 Abs 3 VerwGesG 2006 stellen könnte. Dies stehe jedoch im Widerspruch zu dieser Bestimmung.

Ein konkurrierender Antrag auf Erlangung einer Betriebsgenehmigung im Sinne des § 3 Abs 3 VerwGesG 2006 ist im vorliegenden Fall nicht zu behandeln. Es ist daher nicht zu klären, ob die Berufungswerberin eine weitere Betriebsgenehmigung in der Übergangsphase erlangen könnte, wenn sich eine neue Verwertungsgesellschaft um die Erteilung einer Betriebsgenehmigung bewirbt und die bereits bestehende Verwertungsgesellschaft als Verein ebenfalls um diese fragliche Betriebsgenehmigung ansucht. Es kann daher offen bleiben, ob es sich bei § 3 Abs 3 VerwGesG um eine Ausnahmebestimmung zu § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 handelt, der die Erteilung einer Betriebsgenehmigung ausschließlich für Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft vorsieht.

Dem Argument der Berufungswerberin, dem Gesetzgeber könne nicht zugesonnen werden, dass er für die Rechtswahrnehmung einen Leerraum von drei Jahren entstehen lasse, ist zum einen - wie bereits von der ersten Instanz aufgezeigt wurde - entgegenzuhalten, dass der Zeitpunkt des Betriebsübergangs innerhalb von drei Jahren von der betroffenen Verwertungsgesellschaft frei gewählt und daher die Übergangsphase jederzeit von der betroffenen Verwertungsgesellschaft auch verkürzt werden kann. Zum anderen ist im konkreten Fall auch zu berücksichtigen, dass sich die Berufungswerberin mit dem gegenständlichen Antrag um die Erteilung der Betriebsgenehmigung für die Wahrnehmung von Rechten bewirbt, die bereits Jahre vor In-Kraft-Treten des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 im Urheberrechtsgesetz verankert wurden. Das Zurverfügungstellungsrecht für die Verwertung in digitalen

Netzen (interaktive Wiedergabe) (Punkt 4. des beantragten Bescheides) wurde durch die UrhGNov 2003 in § 18a UrhG festgeschrieben) Die Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Fall der Vervielfältigung für und/oder Verbreitungen an behinderte Personen (Pkt. 5. des beantragten Bescheides) wurde ebenfalls durch die UrhGNov 2003 eingeführt und in § 42d UrhG geregelt. Der Schutz von Datenbankwerken und Datenbanken wurde durch die UrhGNov 1997 im § 40f UrhRG geregelt, der Schutz nachgelassener Werke durch die UrhGNov 1996 in § 76b UrhG festgelegt. Sammelwerke im Sinne des § 6 UrhG genießen urheberrechtlichen Schutz bereits seit der UrhGNov 1953. Damit ist das von der Berufungswerberin aufgeworfene Argument, dass für die Rechtswahrnehmung im konkreten Fall in der Übergangszeit von drei Jahren ein Leerraum entstehe, nicht stichhältig. Es wäre nämlich an ihr gelegen, einen Leerraum in der Rechtswahrnehmung zu verhindern. Die Berufungswerberin hätte den Antrag auf Erteilung der Betriebsgenehmigung für die Wahrnehmung der genannten Rechte schon vor einigen Jahre und vor Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 stellen können. Dass sie den Leerraum von drei Jahren auch durch Übertragung des Betriebs nach § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 verkürzen kann, wurde bereits dargelegt.

Der Bescheid der Aufsichtsbehörde war daher im Ergebnis vollinhaltlich zu bestätigen. Die Berufung musste erfolglos bleiben.

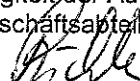
Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 32 Abs 3 VerwGesG 2006 iVm § 4 UrhRsGV .

Urheberrechtssenat

Wien, am 3. Dezember 2007

Dr. Brigitte Schenk

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Der Leiter Geschäftsabteilung:



## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Er unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

## Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 17 Abs 2 iVm § 14 Abs 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von 180.- EUR zu entrichten.